

05. November 2012

Bildschirmarbeitsplatzbrille

Die überwiegende Zahl der Brillenträgerinnen und Brillenträger kommt mit der Alltagsbrille oder Universalbrille in allen Entfernungsbereichen gut zurecht, so dass keine spezielle Sehhilfe für den Bildschirm erforderlich ist. Selbst Beschäftigte mit Lesebrillen können diese in der Regel uneingeschränkt für die Bildschirmarbeit benutzen. Die Lesebrille ist normalerweise auf den Abstand 30 cm eingestellt. Das Auge kann die Bereiche darüber bis unendlich selbst fokussieren. Benutzt man bereits regelmäßig eine Lesebrille bei der Bildschirmarbeit, so empfiehlt sich bei Problemen oft die Anfertigung eines preiswerten Einstärkenglases für einen Abstand von 50 cm. Damit ist meist sowohl scharfes Sehen am Bildschirm als auch bei normalen Lesetätigkeiten möglich.

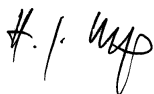
Die Universalgleitsichtbrille ist für die Arbeit am Bildschirmarbeitsplatz nicht geeignet. Es ist auch keine Brille im Sinne der Bildschirmarbeitsverordnung.

Nur in sehr seltenen Fällen kann die Anfertigung einer speziellen Bildschirmarbeitsplatz-Brille erforderlich werden (z.B. bei sehr stark eingeschränkter Akkomodationsbreite der Augenlinse).

Die Notwendigkeit einer speziellen Bildschirmarbeitsplatzbrille muss von unserem Betriebsarzt im Rahmen einer Untersuchung nach der Bildschirmarbeitsverordnung bescheinigt werden.

Wenn die Empfehlung unseres Betriebsarztes vorliegt, kann der Arbeitnehmer eine Brille anfertigen lassen. Bei Vorlage der Original-Rechnung übernimmt der Dienstgeber Kosten bis zur Höhe von max. 140,00 Euro.

Kosten für modische Gestelle und aufwendige Entspiegelungen können nicht übernommen werden.



Dr. Hermann Josef Groß
Beauftragter des Dienstgebers für den Arbeitsschutz